

**Stellungnahme der vier ÜNB zu den Eckpunkten der
BNetzA zum
„Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der
Ausschreibungsbedingungen und
Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und
Minutenreserve“**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1 Eckpunkte SRL.....	5
1.1 Ausschreibungszyklus.....	5
1.2 Ausschreibungsablauf.....	5
1.3 Ausschreibungskalender.....	6
1.4 Produktzeitscheiben.....	6
1.5 Mindestangebotsgröße.....	6
1.6 Möglichkeit der Poolung von Anlagen.....	7
1.7 Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung.....	7
1.8 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten.....	8
1.9 Sekundärhandel.....	8
1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit.....	9
2 Eckpunkte MRL.....	9
2.1 Markt für Minutenreserveleistung.....	9
2.1.1 Ausschreibungszyklus.....	9
2.1.2 Ausschreibungsablauf.....	9
2.1.3 Produktzeitscheiben.....	10
2.1.4 Mindestangebotsgröße.....	11
2.1.5 Möglichkeit der Poolung von Anlagen.....	11
2.2 Markt für Minutenreservearbeit.....	11
2.2.1 Ausschreibungszyklus.....	11
2.2.2 Ausschreibungsablauf.....	11
2.2.3 Produktzeitscheiben.....	12
2.2.4 Angebote für Minutenreservearbeit.....	12
2.2.5 Arbeitspreisanpassung für bezuschlagte Angebote der Vorhaltung von Minutenreserveleistung.....	13
2.2.6 Merit Order und Abruf von Minutenreservearbeit.....	13
2.3 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit.....	13
2.4 Einheitspreisverfahren für Minutenreserve.....	14
3 Sonstige Bemerkungen.....	14

Zusammenfassung

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen das Verfahren der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Änderung der Produkte Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL). Die vorgeschlagenen Anpassungen berücksichtigen Änderungen im energiewirtschaftlichen Umfeld sowie die Vorgaben des Weißbuchs. Die ÜNB sind sich allerdings auch bewusst, dass die im Network Code on Electricity Balancing (NC EB) vorgesehene engere internationale Kopplung der Regelleistungsmärkte weitere Änderungen erfordern wird. Gleiches gilt für den national fortschreitenden Umbau des Energiesystems. Aufgrund der heute noch nicht absehbaren konkreten internationalen Anforderungen sowie der technischen Herausforderungen bei der Umsetzung begrüßen die ÜNB die vorgeschlagenen Änderungen als geeigneten evolutionären Schritt, der der hohen Systemsicherheitsrelevanz der Produkte Rechnung trägt und auf dessen Erfahrungen weitere Schritte aufsetzen können.

Insbesondere begrüßen die ÜNB folgende Änderungsvorschläge:

- In Bezug auf die Anpassung des Ausschreibungszyklus befürworten die ÜNB eine einheitliche kalendertägliche Ausschreibung. Dies ermöglicht die Einbindung kurzfristig zur Verfügung stehender Reserven und eine bedarfsgerechte Anpassung der ausgeschriebenen Leistung.
- Ebenso wird eine Harmonisierung in Form von einheitlichen 4-Stunden-Produkten (4-h-Produkte) für MRL und SRL befürwortet. Dies unterstützt die Änderungen und Anpassungen im energiewirtschaftlichen Umfeld.
- Grundsätzlich begrüßen die ÜNB die Möglichkeit, Angebote unterhalb der bisherigen Mindestangebotsgröße unter definierten Bedingungen zuzulassen.
- Die Einbindung eines Anbieters in die Leistungs-Frequenz-Regelung ist über eine informationstechnische Verbindung entsprechend den Anforderungen der ÜNB zu realisieren.
- Aus Sicht der ÜNB stellt der Sekundärhandel keine Alternative zur kalendertäglichen Ausschreibung dar.
- Zum Einheitspreisverfahren für Regularbeit ist festzustellen, dass dies fraglos viele Vorteile bietet, aber auch noch viele Umsetzungsfragen ungeklärt sind, Daher schlagen die ÜNB vor, im aktuellen Festlegungsverfahren das bisherige Angebotspreisverfahren beizubehalten.



- Mit der Möglichkeit, die Arbeitspreise vor einem definierten Zeitpunkt anzupassen bzw. zu ergänzen, wird Flexibilität und Wettbewerb um den günstigsten Arbeitspreis eingeführt. Die ÜNB begrüßen die Implementierung des MRL Arbeitsmarktes, auch vor dem Hintergrund der Anforderungen des Network Code on Electricity Balancing (NC EB).

1 Sekundärregelung (Az. BK6-15-158)

1.1 Ausschreibungszyklus

Die ÜNB unterstützen die kalendertägliche Beschaffung von SRL. Diese ermöglicht eine kurzfristigere Bedarfsanpassung sowie eine effizientere Allokation der Regelleistungsvorhaltung, trägt aber zugleich dem Bedürfnis der ÜNB nach einer gesicherten Deckung des dimensionierten SRL-Bedarfs Rechnung.

Wichtig ist den ÜNB insbesondere, dass bei der konkreten Ausgestaltung die Möglichkeit einer zweiten Auktion im Falle offener Positionen erhalten bleibt.

1.2 Ausschreibungsablauf

Die ÜNB begrüßen grundsätzlich den vorgeschlagenen Ausschreibungsablauf, möchten jedoch folgende Hinweise geben:

Hinsichtlich Gate Open und Gate Closure Zeiten könnte z.B. aufgrund ungünstiger Lage von Feiertagen die Notwendigkeit bestehen, den Markt früher öffnen zu müssen. Hierfür sollte die notwendige Flexibilität in Form einer Öffnungsklausel, die im Einzelfall auch ein Gate Open bereits D-7 anstelle D-5 zulässt, gegeben werden.

Der vorgeschlagene Ausschreibungsverlauf bedingt eine enge zeitliche Abfolge der SRL- und MRL-Ausschreibungen. Die Abwicklung einer Ausschreibung ist zwar im Normalfall innerhalb von 30 Minuten durchführbar. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es bei Störungen schnell zu einer Verlängerung auf 60 Minuten kommen kann. Um auch in diesen Fällen den Regelleistungsanbietern mit ausreichendem Vorlauf vor der MRL-Gebotsabgabe die Ergebnisse der SRL-Auktion zu übermitteln, wäre eine zeitliche Verschiebung der MRL-Ausschreibung erforderlich.

Die ÜNB schlagen daher vor, die Vergabefrist der SRL und die damit verbundene Information über die Bezuschlagung der Anbieter auf 10.00 Uhr zu legen. Das Gate Closure der MRL sollte auf 10.30 Uhr verschoben werden. So würde den Anbietern weiterhin eine Zeitspanne von 30 Minuten für die Vorbereitung ihrer finalen MRL-Angebote zur Verfügung stehen.

Die Durchführung einer möglichen zweiten SRL-Ausschreibung am Nachmittag im Falle einer Bedarfsunterdeckung in der ersten SRL-Ausschreibung halten die ÜNB im Sinne fester Ausschreibungszeiten für zielführend.

1.3 Ausschreibungskalender

Die ÜNB begrüßen die Abschaffung des Ausschreibungskalenders für SRL und MRL.

1.4 Produktzeitscheiben

Die ÜNB möchten zu bedenken geben, dass der Übergang von wöchentlichen HT-/NT-Produkten auf Produktzeitscheiben von jeweils vier Stunden (4h-Produkte) eine signifikante technische Veränderung darstellt. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgestaltung erscheint den ÜNB möglich und ist im Sinne einer Produktharmonisierung von SRL und MRL zu begrüßen.

Vor einer weiteren Verkürzung der Produktzeitscheiben halten die ÜNB es allerdings für notwendig, betriebliche Erfahrungen mit der geplanten Marktänderung und den damit verbundenen Änderungen bei den Regelkonzepten zu sammeln.

1.5 Mindestangebotsgröße

Die ÜNB begrüßen, dass mit dieser Regel insbesondere kleinen Anbietern der Eintritt in den Regelleistungsmarkt erleichtert wird. Gleichzeitig ermöglicht diese Regel, dass Regelleistungsanbieter, die bisher nur in einer Regelzone aktiv waren, leichter auch in anderen Regelzonen Regelleistung anbieten können.

Die im Festlegungsverfahren dargestellte Ausnahmeregelung:

„Sofern ein Anbieter mehrere Pools innerhalb derselben Regelzone betreibt, bspw. einen Kraftwerks-Pool und einen Pool mit Kleinstanlagen, sollen diese Anlagenpools in Bezug auf die Anwendung der Ausnahmeregelung wie separate Anbieter behandelt werden.“

sollte aus Sicht der ÜNB allerdings präzisiert werden, da durch die vorliegende Formulierung ein Anreiz zur Splittung bereits präqualifizierter Anlagen auf mehrere Pools entstehen könnte. Dies wäre für die ÜNB und auch für die Anbieter ein zusätzlicher Aufwand, da separate Online-Werte für die Soll- und Ist-Wert-Bildung separat übertragen, abgerechnet und geprüft werden müssten. Die ÜNB schlagen deshalb vor, dass jeder Anbieter maximal einen Pool bilden darf, für den die oben dargestellte Ausnahmeregelung gilt. Damit wäre auch eine Gleichbehandlung in Bezug auf die Ausnahmeregelung von Bestandsanbietern und neuen Anbietern gegeben.

Des Weiteren möchten die ÜNB anregen, dass bei der Vergabe Angebote kleiner 5 MW nicht eingekürzt werden dürfen. Dies wäre aus Sicht der ÜNB konsequent, da

auch bisher Angebote bei der Vergabe nicht unter die Mindestangebotsgröße von 5 MW eingekürzt werden.

1.6 Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Durch die neue Möglichkeit zur Abgabe eines Angebotes mit einer Größe von 1, 2, 3 oder 4 MW wird die Markteintrittsbarriere aufgrund der Mindestangebotsgröße für kleine Anbieter aufgehoben. Die ÜNB begrüßen deshalb die Abschaffung der regelzonenübergreifenden Poolung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße, da diese zur Angebotsstellung nicht mehr erforderlich ist.

Die regelzonenübergreifende Poolung ist aus Sicht der ÜNB aufgrund der hohen technischen Komplexität und finanziellen bzw. bilanziellen Risiken auf Seiten der Anbieter und ÜNB abzulehnen. Seit Inkrafttreten der aktuellen Festlegung aus dem Jahre 2011 wurden keine regelzonenübergreifenden Pools zur Erreichung der Mindestangebotsgröße eingerichtet.

1.7 Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung

Die ÜNB haben aufgrund ihrer Systemverantwortung für eine kritische Infrastruktur generell hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit und Sicherheit der IT-Anbindung. Diese wurden durch den bisherigen Beschluss der BNetzA, der sogenannte Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung vorschrieb, gewährleistet. Aufgrund neuer Technologien im Bereich der Informationstechnik (IT) ergeben sich neuartige Möglichkeiten der IT-Anbindung und Infrastruktur, die die Anforderungen der ÜNB auch auf anderem Weg erfüllen können.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, haben die ÜNB Anforderungen an die IT-Anbindung der Regelleistungsanbieter unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes für kritische Infrastrukturen abgeleitet und zu Beginn des Jahres 2013 veröffentlicht. Mittlerweile wurden diese neuen Möglichkeiten bereits mehrfach von Anbietern genutzt.

Die ÜNB begrüßen daher die Streichung der Vorgabe einer konkreten IT-Technologie in Form der Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung und schlagen vor, den ersten Satz von Tenorziffer 10 des Beschlusses BK6-10-098 wie folgt anzupassen:

Alt: „Die Einbindung eines Anbieters in die Leistungs-Frequenz-Regelung ist über eine informationstechnische Verbindung in Gestalt einer Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung oder einer Übertragungsnetzbetreibereigenen Fernwirkverbindung zu realisieren.“

Neu: „Die Einbindung eines Anbieters in die Leistungs-Frequenz-Regelung ist über eine informationstechnische Verbindung entsprechend den Anforderungen der ÜNB insbesondere im Hinblick auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit zu realisieren.“

1.8 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Wir begrüßen die Ausführungen zu den Veröffentlichungen von indikativen und finalen SRL-Bedarfen sowie den Wegfall der 5%-Grenze für Begründungen einer Bedarfsänderung. Mit der möglichen Einführung einer kurzzyklischen, ggf. wetterabhängigen täglichen Dimensionierung von Regelleistung werden sich Bedarfsmengen ständig ändern. Eine Begründung im Einzelfall wäre dann offensichtlich nicht zielführend, sondern vielmehr die transparente Beschreibung des verwendeten Verfahrens.

Auf Grund der Kooperationen mit dem Ausland sollte die Veröffentlichung der anonymisierten Liste aller bezuschlagten SRL-Angebote – wie unter 1.8.c) des Eckpunktepapiers der BNetzA dargelegt – neben der Angebotsleistung auch die bezuschlagte Leistung beinhalten.

An dieser Stelle möchten die ÜNB darauf hinweisen, dass eine Differenzierung zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschlagserteilung für den Anbieter und der Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse nicht erforderlich ist. Voraussetzung wäre, dass das Gate Closure für MRL auf 10.30 Uhr gelegt wird und so eine einstündige Vergabezeit gegeben ist (siehe auch Abschnitt 1.2).

1.9 Sekundärhandel

Die ÜNB haben mögliche Ausgestaltungen eines Sekundärhandels für Regelleistung intensiv analysiert. Nach Bewertung von Aufwand und Nutzen sind die ÜNB der Auffassung, dass eine kalendertägliche Ausschreibung die effizientere Methode ist, um eine geeignete Allokation der Regelleistungsvorhaltung zu erreichen. Einen Sekundärmarkt für Regelleistung lehnen die ÜNB ab.

Insbesondere folgende Gründe sprechen gegen den Sekundärhandel:

- Grundsätzlich besteht bei einem Sekundärmarkt aufgrund der erhöhten Intransparenz ein größeres Risiko, dass marktbeherrschende Stellungen ausgenutzt werden.
- Dieses Risiko kann nur über einen komplexen Marktaufbau begrenzt werden, der dann wiederum unter die europäische Finanzmarktregulierung (MiFID II) fällt und entsprechend aufwändiger in der Umsetzung ist.

- Diverse rechtliche und technische Fragen müssten geklärt werden, um zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass der ÜNB über die richtigen Ist-Werte verfügt und eindeutig geklärt ist, wer in der Erbringungsverantwortung steht.

1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit

Die ÜNB sehen grundsätzlich in der Einführung des Einheitspreisverfahrens für Regelarbeit viele positive Aspekte wie z.B. eine einfachere Angebotsstellung auf Basis der tatsächlichen Regelarbeitskosten oder höhere Anreize zur Bilanzkreistreue aufgrund höherer Ausgleichsenergiepreise bei hohen Regelleistungsabrufen. Zum aktuellen Zeitpunkt lehnen die ÜNB die Einführung des Einheitspreisverfahrens für Sekundärregelarbeit jedoch ab.

Das Einheitspreisverfahren ist aus Sicht der ÜNB sehr eng mit dem Abruf- und Abrechnungsprozess verbunden und könnte dementsprechend sehr sensitiv reagieren, wenn die Prozesse nicht präzise aufeinander abgestimmt sind.

Vor der Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Sekundärregelarbeit ist daher aus Sicht der ÜNB zunächst die Entwicklung eines ganzheitlichen Konzeptes erforderlich. An solch einem Konzept wird derzeit u.a. in der ENTSO-E-Arbeitsgruppe WG Ancillary Service sowie in dem ÜNB-Projekt EXPLORE gearbeitet. Bisher gibt es hierzu aber noch keine finalen Ergebnisse.

2 Minutenreserve (Az. BK6-15-159)

2.1 Markt für Minutenreserveleistung

2.1.1 Ausschreibungszyklus

Die ÜNB unterstützen die kalendertägliche Beschaffung von MRL. Auch bei MRL ermöglicht diese eine kurzfristige Bedarfsanpassung sowie eine effiziente Allokation der Regelleistungsvorhaltung. Als ebenfalls vorteilhaft wird die Harmonisierung mit dem SRL-Ausschreibungszyklus gesehen.

2.1.2 Ausschreibungsablauf

Ergänzend zu den Ausführungen in Abschnitt 1.2 schlagen wir bei Gate Closure um 10.30 Uhr ein Ausschreibungsende der MRL um 11.00 Uhr vor. So kann eine Vergabefrist von 30 Minuten gewährleistet werden und den Anbietern verbleibt eine Bearbeitungszeit für die Day-Ahead-Angebotsabgabe von einer Stunde.

Daraus ergibt sich folgender Ausschreibungsablauf für SRL und MRL:

9:00 Uhr: Gate Closure SRL

- 10:00 Uhr: Spätester Zeitpunkt der Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung der SRL (Vergabefrist), Veröffentlichung der Ergebnisse
- 10:30 Uhr: Gate Closure MRL
- 11:00 Uhr: Spätester Zeitpunkt der Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung der MRL (Vergabefrist), Veröffentlichung der Ergebnisse

Die unter 1.2 dargelegte Problematik einer Störungsbehebung innerhalb des Ausschreibungszeitraumes von 30 Minuten halten die ÜNB bei MRL für weniger kritisch, da keine weitere Regelleistungsausschreibung folgt.

Im Fall einer Unterdeckung unterstützen die ÜNB die Ausführungen der BNetzA, dass bei SRL und MRL eine zweite Ausschreibung entkoppelt von diesem Prozess am Nachmittag durchgeführt wird.

2.1.3 Produktzeitscheiben

Im Gegensatz zur SRL sehen die ÜNB keine technischen Risiken, wenn die Produktzeitscheiben bei MRL unter 4h gekürzt werden. Allerdings sind bei der Entscheidungsfindung weitere Aspekte zu berücksichtigen:

So würden stündliche Leistungsprodukte zwar die Einbindung von Technologien erleichtern, die sich nur in einzelnen Stunden an der Leistungsvorhaltung beteiligen können. Gleichzeitig gibt es aber viele andere Anlagen mit signifikanten An- und Abfahrkosten, die für einzelne Stunden deutlich teurer anbieten müssten. Um zu verhindern, dass es dadurch zu einem Anstieg der Leistungsvorhaltungskosten kommt, wäre es aus Sicht der ÜNB erforderlich, stundenübergreifende Blockangebote einzuführen. Der Vergabealgorithmus müsste das Ziel minimaler Vorhaltekosten des gesamten Tages anstreben und damit produktzeitscheibenübergreifend optimieren. Dies wäre technisch durch die ÜNB realisierbar, reduziert jedoch die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Vergabe durch den Anbieter signifikant.

Aus oben genannten Gründen schlagen die ÜNB daher vor, die Produktlaufzeiten für SRL und MRL zunächst auf jeweils vier Stunden zu harmonisieren. Der Übergang zu kalendertäglicher Ausschreibung bei SRL und MRL stellt aus Sicht der ÜNB bereits eine geeignete Maßnahme dar, um das Angebot durch kürzere Prognosezeiträume zu erhöhen.

2.1.4 Mindestangebotsgröße

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 1.5.

2.1.5 Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 1.6.

2.2 Markt für Minutenreservearbeit

Die ÜNB weisen darauf hin, dass auch für die Teilnahme am Markt für Minutenreservearbeit eine technische Präqualifikation der teilnehmenden technischen Einheiten sowie des anbietenden Pools – falls noch nicht vorhanden – notwendig ist.

2.2.1 Ausschreibungszyklus

Da der Arbeitspreismarkt sogar einen viertelstündlichen Ausschreibungszyklus vorsieht, der in Absatz 2.2.2 explizit geregelt ist, verweisen die ÜNB auf diesen Absatz.

2.2.2 Ausschreibungsablauf

Die ÜNB halten den vorgeschlagenen Ausschreibungsablauf für geeignet.

Grundsätzlich sollte der Arbeitspreismarkt nach der Veröffentlichung der Marktergebnisse der kalendertäglichen MRL Ausschreibung geöffnet werden. Somit können direkt nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nicht bezuschlagte Gebote auf dem Arbeitspreismarkt angeboten und der Angebotsprozess zu üblichen Bürozeiten durchgeführt werden. Ferner halten die ÜNB es für sinnvoll, zunächst die Eröffnungsauktion des Viertelstundenhandels der EPEXSPOT abzuwarten, bevor der Arbeitspreismarkt eröffnet wird. Dem vorgeschlagenen Gate Open des Arbeitspreismarktes stimmen die ÜNB zu.

Eine Konkurrenz zwischen Strom- und Regelenenergiemärkten sollte vermieden werden. Durch das Gate Closure nach dem Handelsschluss des Intraday-Marktes ist aus Sicht der ÜNB eine Entkopplung beider Märkte gegeben. Sofern auf beiden Marktplätzen der gleiche Energiepreis angeboten wird, ist die Entscheidung für einen Handelsplatz ausschließlich von der Abrufwahrscheinlichkeit abhängig, die beim Intraday-Markt sehr hoch ist, beim Minutenreservemarkt jedoch nur im einstelligen Prozentbereich liegt.

Für die IT-Systeme – sowohl auf der Beschaffungs- als auch auf der Abrufseite – stellt dieser Ausschreibungsablauf eine große Herausforderung dar, sodass ein noch späteres Gate Closure des Arbeitspreismarktes das Risiko in der Prozessabwicklung ohne nennenswerten Mehrwert deutlich erhöhen würde. Zusätzlich ist es aus Sicht der ÜNB vorstellbar, dass eine Limitierung der Anzahl der Gebote der „erweiterten Merit Order“ aus technischen Gründen erforderlich werden könnte.

Des Weiteren möchten die ÜNB darauf hinweisen, dass die Verfügbarkeit des Arbeitspreismarktes vermutlich nicht die Verfügbarkeit des börslichen Intraday-Handels übertreffen wird und Backup-Prozesse möglich sein sollten, die ggf. zu MOL-Abweichungen führen können.

2.2.3 Produktzeitscheiben

Die ÜNB unterstützen die vorgeschlagenen Produktzeitscheiben. Diese ermöglichen eine bessere Entkopplung vom ¼-h-Intraday-Markt und erhöhen die Flexibilität auf der Anbieterseite. Und auch für die Vermarktung der Flexibilität volatiler Einspeiser bietet die viertelstündliche Produktdauer Vorteile.

Die ÜNB sehen allerdings auch das Risiko, dass ein viertelstündlicher Wechsel der MOL zu un stetigen MRL Abrufen führen kann, wenn diese länger als eine Viertelstunde dauern. Da längere MRL-Abrufe in den letzten Jahren allerdings kontinuierlich seltener geworden sind und sehr starke MOL-Abweichungen zwischen einzelnen Viertelstunden auch eher unwahrscheinlich erscheinen, sehen die ÜNB dieses Risiko derzeit als beherrschbar an. Bei negativen betrieblichen Erfahrungen sollte jedoch die Möglichkeit gegeben sein, hier geeignet gegenzusteuern.

2.2.4 Angebote für Minutenreservearbeit

Die ÜNB stimmen dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Mithin sind die Ausführungen unter 2.2.4 b) Eckpunkte BNetzA:

„Angebotsstellung kann während der Ausschreibung zu beliebigen Zeitpunkten und unbegrenzt häufig angepasst werden.“

bei technischen Störungen und Wartungsarbeiten an den IT-Systemen einzuschränken. Analog zur börslichen Intraday-Handelsplattform gibt es bei diesen Systemen keine 100% Verfügbarkeit. Daher sind Regeln für die Arbeitspreisgebote bzw. Arbeitspreisanpassung bei Nicht-Verfügbarkeit der Systeme zu definieren.

2.2.5 Arbeitspreisanpassung für bezuschlagte Angebote der Vorhaltung von Minutenreserveleistung

Mit Einführung des Arbeitspreismarktes wird erstmalig eine Konkurrenz für die Arbeitspreise der Leistungspreisgebote geschaffen. Aus Sicht der ÜNB müssen für alle Marktteilnehmer dieselben Marktbedingungen für Arbeitspreise gelten, insbesondere die Produktlänge sowie das Gate Closure für die Preisabgabe.

Um die Kongruenz der Produktlänge herzustellen, kann der Leistungsblock nach der Vergabe in Viertelstunden aufgeteilt werden, für die zunächst der Arbeitspreis aus der Angebotsabgabe im Leistungsmarkt übernommen wird.

Um die Wettbewerbsgleichheit beim Arbeitspreis herzustellen, wird ferner die Möglichkeit geschaffen, die Arbeitspreise bis zum Ende des Gate Closure des Arbeitspreismarktes beliebig oft anzupassen. Der Preis zum Gate Closure wird in die MOL übergeben – somit ist im Arbeitspreismarkt nicht nur der Preis, sondern auch das Leistungsangebot verbindlich. Die Leistung leistungspreisbehalteter Angebote ist natürlich bei Bezuschlagung in der Vortagsauktion bereits verbindlich.

Es ist zu beachten, dass 2.2.5 c) Eckpunkte BNetzA:

„Arbeitspreise können während der Ausschreibung zu beliebigen Zeitpunkten und unbegrenzt häufig angepasst werden. ...“

bei technischen Störungen und Wartungsarbeiten an den IT-Systemen eingeschränkt werden muss (siehe auch 2.2.4). Zusätzlich kann es aus technischen Gründen erforderlich werden, die maximale Anzahl der Änderungen je ¼h und Anbieter zu begrenzen.

Die Einführung des Minutenreservearbeitsmarktes mit der Möglichkeit, den Arbeitspreis nach der Ausschreibung anzupassen, würde die Einbindung des Arbeitspreises als Zuschlagskriterium bei der Vergabe ausschließen.

2.2.6 Merit Order und Abruf von Minutenreservearbeit

Ein Abweichen von der Merit Order in den unter 2.2.6.b) Eckpunkte BNetzA genannten Fällen befürworten die ÜNB, geben aber den Hinweis, dass mehrere IT-Systeme in den Abrufprozess eingebunden sind.

2.3 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit

Hier verweisen die ÜNB auf die Ausführungen bei der SRL und plädieren im Sinne der europäischen Harmonisierung für eine analoge Veröffentlichung auch der bezuschlagten Leistung von MRL. Die ÜNB geben den Hinweis, dass im Rahmen der internationalen PRL-Kooperationen eine Umsetzung der Veröffentlichung der bezuschlagten Leistung in anonymisierter Form bereits realisiert ist.

2.4 Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Wie bereits in Absatz 1.10. zur SRL beschrieben, sehen die dt. ÜNB in der Einführung des Einheitspreisverfahrens viele positive Aspekte. Zum aktuellen Zeitpunkt lehnen die dt. ÜNB jedoch die Einführung des Einheitspreisverfahrens für Minutenregelleistung ab. Derzeit liegt noch kein Konzept für eine grenzpreisbasierte Abrechnung von MRL unter Berücksichtigung von MOL-Verletzungen durch Netzengpässe und internationaler Marktkopplung vor.

Als weitere Voraussetzung für die Einführung des Einheitspreisverfahrens sehen die ÜNB die Etablierung von Wettbewerb bei Arbeitspreisen. Vor diesem Hintergrund sollten erst die Erfahrungen mit Einführung des Arbeitsmarktes abgewartet werden.

Die ÜNB erwarten bei Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Minutenreservearbeit keine relevanten Änderungen bei der Höhe der angebotenen Regelleistung. Der Abruf geschieht weiterhin aufsteigend nach Arbeitspreisen. Abgerechnet wird viertelstündlich der höchste abgerufene Arbeitspreis für alle abgerufenen Gebote. Diese Kosten werden über den Ausgleichsenergiepreis auf die Bilanzkreise umgelegt, auch bei Grenzpreisen in Höhe marktunüblicher Preise mehrerer 10.000 €/MWh. Ohne Preisdeckelung ist dieses Risiko von den Bilanzkreisen zu tragen, auch wenn es durch die Verlängerung der MOL durch den Arbeitspreismarkt verringert wird.

3 Sonstige Bemerkungen

In den derzeitigen Festlegungen zu SRL und MRL ist die Vergabe aufsteigend nach Leistungspreisen vorgeschrieben. Die Erfahrungen der ÜNB mit Blockangeboten und Auslands Kooperationen zeigen, dass ein Optimierungsverfahren mit kostenminimalem Zuschlag wirtschaftlich vorteilhaft und in Bezug auf die ausländischen Kooperationen notwendig ist. Aus diesem Grund halten wir eine Formulierung für wichtig, die den Einsatz einer Optimierungslogik zur Minimierung der Leistungsvorhaltungskosten legitimiert.

Die ÜNB beobachten einen Trend zu extremen Arbeitspreisen bei den Regelleistungsprodukten SRL und MRL. Aus Sicht der ÜNB erscheinen diese Preise zum Teil ungerechtfertigt. Es bestehen u.a. folgende Möglichkeiten zur Begrenzung dieser extremen Arbeitspreise:

- a) Die Einführung eines Arbeitsmarktes, um den Wettbewerb bei Arbeitspreisen zu stärken;
- b) Die Definition eines maximalen Arbeitspreises wie z.B. beim Intraday-Handel praktiziert (10.000 €/MWh); und

- c) Die Berücksichtigung des Arbeitspreises neben dem Leistungspreis bei der Vergabe im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Minimierung der Abruf- und Vorhaltekosten.

Insb. in Bezug auf c) muss die Kompatibilität mit europäischen Partnern hinsichtlich gemeinsamer Ausschreibungen bedacht werden.

Aus Sicht der ÜNB sollten für die Produkte SRL und MRL die Punkte a) und b) mittelfristig eingeführt werden, um ungerechtfertigte extreme Arbeitspreise wirksam zu vermeiden. Bis zur Einführung eines Arbeitsmarktes für SRL kann Option c) eine Zwischenlösung für die Vergabe von SRL sein.